



Rundschreiben

Nr.: E_2021_0375

AZ: Dn

Tel.-Dw.: 79 19-285

Datum: 21.07.2021

Ausnahmen vom Lkw-Fahrverbot wegen der Unwetter-Katastrophe

Die meisten deutschen Bundesländer haben wegen der Unwetterkatastrophe in mehreren Teilen Deutschlands eine Ausnahme vom Lkw-Fahrverbot und Sonn- und Feiertagen sowie an den Samstagen während der Ferienreisezeit erlassen. Sie gilt bis zum 01.08.2021; im Bundesland Rheinland-Pfalz gilt sie bis auf weiteres, längstens bis zum 31.08.2021.

Die meisten deutschen Bundesländer haben wegen der Unwetterkatastrophe in mehreren Teilen Deutschlands eine Ausnahme vom Lkw-Fahrverbot und Sonn- und Feiertagen sowie an den Samstagen während der Ferienreisezeit erlassen. Die Ausnahme gilt in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt.

Sie gilt für Beförderungen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Hilfeleistung und Folgenbeseitigung der Unwetterschäden sowie der damit verbundenen Versorgung der Bevölkerung stehen sowie Leerfahrten in direktem Zusammenhang mit diesen Transporten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis einschließlich **01.08.2021**, in Rheinland-Pfalz gilt sie bis auf weiteres, längstens jedoch bis zum 31. August 2021.

Darüber hinaus gelten bis zum 01.08.2021 die Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeiten, über die der BGL mit Rundschreiben Eil_2021_0062 informiert hat.

Das BAG informiert auf seiner Website unter

[Homepage - Ausnahmeregelungen wegen der Unwetterkatastrophe: Sonn- und](#)

[Feiertagsfahrverbot, FerReiseV vom Samstagsfahrverbot sowie Lenk-und Ruhezeiten - Bundesamt für Güterverkehr](#)